

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen

I. Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen

- dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und
- dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Fachbereich Gesundheit, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien und der Gewerkschaft GPA-djp, Alfred Dallingerplatz 1, 1030 Wien

II. Sprachliche Gleichbehandlung

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Kollektivvertrag gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

III. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich für das Bundesgebiet,
- sachlich für folgende, dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich angehörenden Betriebe:
 - Sonderkrankenanstalten für stationäre Rehabilitation gem. § 2 Abs. 1 Z 2 KAKuG
 - Kuranstalten gem. § 42 a KAKuG
 - Kurbetriebe mit angeschlossenem Ambulatorium gem. § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG
- persönlich für alle Angestellten und Arbeiter, die in einem der oben genannten Betriebe beschäftigt sind.

Ausgenommen vom persönlichen Geltungsbereich dieses Kollektivvertrages sind:

- leitende Dienstnehmer im Sinne des § 36 ArbVG, jedenfalls der ärztliche Leiter, der Pflegedienstleiter und der Verwaltungsleiter,

- **Famulanten, Hospitanten und Volontäre sowie Personen, deren Ausbildung vom AMS, einer anderen öffentlichen Institution oder einer Arbeitsstiftung gefördert wird bzw. die Weiterbildungsgeld beziehen.**

Für Arbeiter und Angestellte der gastronomischen Berufsgruppen, die nicht in den Lohn- oder Gehaltstabellen geregelt sind, gelten die Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe des jeweiligen Bundeslandes.

Diese gastronomischen Berufsgruppen umfassen jedenfalls das Personal an der Rezeption, das Servicepersonal, das Küchenpersonal, das Personal für Innen- und Außenreinigung sowie die Hilfskräfte.

I. Kollektivvertragsparteien

Der Kollektivvertrag für Arbeiter und Angestellte in privaten Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen wurde zwischen dem Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich und zwei Teilgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes abgeschlossen: der Gewerkschaft vida und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck-Journalismus-Papier (GPA-djp).

Der Grund dafür liegt darin, dass der gegenständliche Kollektivvertrag sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte gilt. Die Gewerkschaft vida hat für sämtliche Berufe verhandelt, die im Arbeiterverhältnis ausgeübt werden, die Gewerkschaft GPA-djp hat für sämtliche Berufe verhandelt, die im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich eines Kollektivvertrages legt das Gebiet fest, in dem dieser zur Anwendung gelangt. Der vorliegende Kollektivvertrag ist samt der zu ihm gehörenden Lohn- und Gehaltstabellen für Betriebe im gesamten Bundesgebiet Österreichs, also in allen neun Bundesländern, anzuwenden.

III. Fachlicher Geltungsbereich

A. Grundregel

Der Kollektivvertrag gilt für alle Betriebe,

- die Mitglied des Fachverbandes für Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich sind und
- bei denen eine von drei Betriebsarten vorliegt, die im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) – zumindest teilweise – geregelt sind: Sonderkrankenanstalten für stationäre Rehabilitation, Kuranstalten und Kurbetriebe mit angeschlossenem Ambulatorium.

Sonderkrankenanstalten für stationäre Rehabilitation sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke.¹⁾ Der Kollektivvertrag gilt nur für jene Sonderkrankenanstalten, die für Zwecke der stationären Rehabilitation eingerichtet sind.

Kuranstalten sind Einrichtungen, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.²⁾

Kurbetriebe mit angeschlossenem Ambulatorium sind Einrichtungen,

- die vergleichbar den Kuranstalten der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus einem ortsgebundenen natürlichen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben,³⁾ und
- denen ein Ambulatorium angeschlossen ist, also eine organisatorisch selbständige Einrichtung, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dient, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen.⁴⁾

B. Verhältnis zu anderen Kollektivverträgen

Der vorliegende Kollektivvertrag ist seit 1. 12. 2013 von allen Betrieben, die seinem fachlichen Geltungsbereich unterliegen, anzuwenden.

Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber vor dem 1. 12. 2013 aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer freiwilligen Interessenvertretung einen anderen Kollektivvertrag angewendet hat. Solche freiwilligen Interessenvertretungen sind beispielsweise der Verband der Privatkrankenanstalten oder der Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ).

In diesem Fall gelten die von der freiwilligen Interessenvertretung abgeschlossenen Kollektivverträge über den 1. 12. 2013 hinaus für den Arbeitgeber weiter und haben Vorrang vor dem gegenständlichen Kollektivvertrag, der auf Arbeitgeberseite von der gesetzlichen Interessenvertretung, nämlich vom Fachverband der Gesundheitsbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich, abgeschlossen worden ist.⁵⁾

1) § 2 Abs 1 Z 2 KAKuG.

2) § 42 a KAKuG.

3) § 42 a KAKuG, der für den Begriff des Kurbetriebes wohl analog zur Anwendung zu bringen ist.

4) § 2 Abs 1 Z 5 KAKuG.

5) § 6 ArbVG.

Beispiel:

Eine Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation ist Mitglied des Verbandes der Privatkrankenanstalten und hat bisher immer den von diesem Verband abgeschlossenen Kollektivvertrag für die Privatkrankenanstalten Österreichs angewendet. Daran ändert sich auch nach dem 1. 12. 2013 nichts, da der Kollektivvertrag für die Privatkrankenanstalten Österreichs Vorrang vor dem gegenständlichen Kollektivvertrag hat. Beendet die Sonderkrankenanstalt für stationäre Rehabilitation allerdings ihre Mitgliedschaft im Verband der Privatkrankenanstalten, ist mit dem ersten Tag nach Ende dieser Mitgliedschaft der gegenständliche Kollektivvertrag anzuwenden.

Hinweis:

Der gegenständliche Kollektivvertrag ist grundsätzlich auch auf Betriebe anzuwenden, die bisher von der Satzung des Kollektivvertrages für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)⁶⁾ erfasst waren. Kollektivverträge setzen nämlich für ihren Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.⁷⁾ Diese Situation sollte allerdings nur theoretischer Natur sein, da Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten von der Satzung des Kollektivvertrages für die Sozialwirtschaft Österreichs ausgenommen sind.⁸⁾

Unterliegt der Betrieb mehreren Kollektivverträgen, weil er aufgrund verschiedener Berechtigungen mehreren Fachorganisationen der Wirtschaftskammerorganisation zugeordnet ist, gilt Folgendes:

Ist der Betrieb in mehrere Betriebsteile oder in organisatorisch und fachlich abgegrenzte Abteilungen gegliedert, gilt für die verschiedenen Betriebsteile oder Abteilungen der fachlich und örtlich entsprechende Kollektivvertrag.⁹⁾

Beispiel:

Eine Kuranstalt betreibt – organisatorisch vollständig getrennt vom Kurbetrieb, also mit eigenen Mitarbeitern und einer eigenen Abrechnung – einen Shop, in dem sie Produkte des täglichen Bedarfs anbietet. Sie besitzt dafür eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Waren aller Art. Für die Arbeitnehmer in der

6) Vormals „BAGS-Kollektivvertrag“.

7) § 19 Abs 2 ArbVG.

8) Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Kollektivvertrag für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) zur Satzung erklärt wird, BGBl II 2013/83.

9) § 9 Abs 1 und 2 ArbVG.

Kuranstalt kommt der vorliegende Kollektivvertrag zur Anwendung, für die Angestellten im Shop der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben.

Hinweis:

Wird ein Arbeitnehmer als sogenannter Springer in verschiedenen Abteilungen eingesetzt, gilt für ihn der Kollektivvertrag jener Abteilung, in der er überwiegend beschäftigt wird. Lässt sich kein Überwiegen der Beschäftigung in einer Abteilung feststellen, findet jener Kollektivvertrag Anwendung, dem in Österreich mehr Arbeitnehmer unterliegen.¹⁰⁾

Ist der Betrieb hingegen nicht entsprechend organisatorisch oder fachlich gegliedert, liegt ein sogenannter Mischbetrieb vor. Auf die Arbeitnehmer findet dann der Kollektivvertrag jenes Bereiches Anwendung, der für den Arbeitgeber die wesentliche wirtschaftliche Bedeutung hat.¹¹⁾ Das wird im Regelfall der vorliegende Kollektivvertrag sein.

Beispiel:

Eine Kuranstalt betreibt im Rahmen der Rezeption einen kleinen Shop, in dem sie Souvenirs aus der Umgebung anbietet. Sie besitzt dafür eine Gewerbeberechtigung für den Handel mit Waren aller Art. Dieser Shop wird von den Angestellten an der Rezeption mitbetreut und ist organisatorisch im Betrieb der Kuranstalt integriert. Das Kerngeschäft der Kuranstalt umfasst den Kurbetrieb, nicht den Verkauf von Souvenirs. Für die Angestellten an der Rezeption kommt der vorliegende Kollektivvertrag zur Anwendung. Dieser verweist wiederum für Angestellte an der Rezeption auf den Kollektivvertrag für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe.¹²⁾

IV. Persönlicher Geltungsbereich

A. Allgemeines

Kommt in einem Betrieb nach den zuvor dargestellten Kriterien nur ein Kollektivvertrag zur Anwendung, unterliegen grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Betriebes diesem Kollektivvertrag, unabhängig von ihrer Tätigkeit.¹³⁾ Von diesem Grundsatz macht der vorliegende Kollektivvertrag für einzelne Personengruppen Ausnahmen: für

10) § 10 ArbVG.

11) § 9 Abs 3 ArbVG.

12) Siehe dazu im Folgenden.

13) Vgl OGH 27. 6. 2013, 8 ObA 35/13 z.